

Anlegerschutz | Konsumentenkredit | Versicherung | private Altersvorsorge |
Verbraucherinsolvenz | Verbraucherschutz

Herausgeberinnen und Herausgeber: Sascha Borowski, Rechtsanwalt, Düsseldorf; Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder); Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim; Prof. Dr. Dörte Busch, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin; Prof. Dr. Martin Ebers, Universität Tartu, Estland; RA Prof. Dr. Stefan Ernst, Rechtsanwalt, Freiburg; Prof. Dr. Claire Feldhusen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg; RA Dr. Carsten Föhlich, Trusted Shops GmbH, Köln; Jutta Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband, Berlin; Prof. Dr. Axel Halfmeier, Leuphana Universität Lüneburg; Rain Tatjana Halm, Verbraucherzentrale Bayern e.V., München; Dr. Sibylle Kessal-Wulf, Versicherungsombudsfrau, Berlin; Prof. Dr. Wolfhard Kothe, Universität Halle-Wittenberg; Prof. Dr. Ulrich Krüger, Hochschule Bremen; Arne Maier, Rechtsanwalt, Esslingen; Dr. Rainer Metz, Krefeld; Dr. Benedikt M. Quarch, RightNow GmbH, Düsseldorf; Prof. Dr. Peter Rott, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg; Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel, Universität Bayreuth; Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Humboldt-Universität Berlin; Prof. Dr. Astrid Stadler, Universität Konstanz; Prof. Dr. Marina Tamm, Hochschule Neubrandenburg; Dr. Achim Tiffe, Rechtsanwalt, Hamburg; Prof. Dr. Klaus Tonner, Universität Rostock; Prof. Dr. Franziska Weber, Universität Rotterdam

Geschäftsführende Herausgeber: Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.), Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, und RA Arne Maier, Esslingen

EDITORIAL

Hellsehen und Magie – Pacta sunt servanda?

RA Prof. Dr. Stefan Ernst, Freiburg



Prof. Dr. Stefan Ernst, Freiburg

Selbst die Tagespresse berichtete von einem gerade ergangenen Urteil des LG Düsseldorf (LG 27.6.2025 – 9a O 185/24). Eine junge Mutter war mit ihrem gerade geborenen Kind vom Kindsvater verlassen worden. Hilfesuchend wandte sie sich an einen in Düsseldorf ansässigen „Hellseher“. Dieser bot (und bietet) in der Rechtsform einer GmbH diverse esoterische Dienstleistungen an. Zu diesen gehören etwa Beten für Heilungen, spirituelle Lebensberatung sowie Magie und Fluch-Befreiung.

Die spätere Klägerin zahlte nach einem telefonischen Erstgespräch (das EUR 300 kostete) für eine „telepathische Partnerrückführung“ einen Betrag von EUR 13.000, die sie mit der Klage zurückverlangte, denn ihr Ex-Freund und Kindsvater war nicht innerhalb der versprochenen zwei Monate zu ihr zurückgekehrt. Für eine noch schnellere „Rückführung“ hatte der „Hellseher“ iÜ EUR 20.000 verlangt, für gemäckliche zehn Monate „nur“ EUR 8.000.

Das LG verurteilte vollumfassend (§ 812 BGB), da der Vertrag sittenwidrig (§ 138 BGB) und damit nichtig gewesen sei. Die Verzweiflung und Leichtgläubigkeit der Klägerin, die schon beim Erstgespräch in Tränen ausgebrochen war, sei ausgenutzt worden, um ein im auffälligen Missverhältnis zur Leitung stehendes Honorar zu erhalten. Hierfür spreche auch die angebotene Preisstaffelung mit einer signifikanten Steigerung für einen schnelleren Erfolg.

Der Vertrag sei unter Berücksichtigung der emotional vulnerablen Stellung der Klägerin sowie der Höhe des vereinbarten Honorars als sittenwidrig zu bewerten. Zwar könne die Erbringung von Leistungen wirksam vereinbart werden, deren Grundlagen und Wirkungen nicht erweislich oder nachvollziehbar seien, doch lägen vorliegend über die Unmöglichkeit hinausgehende Umstände vor, die die Sittenwidrigkeit begründeten. Dies sei bei einem fünfstelligen Betrag und der vorliegenden Preisgestaltung der Fall.

Der sich für gebildet und aufgeklärt haltende Jurist, der sich in der Regel auch sozial in vergleichbaren Kreisen bewegt, kann sich oftmals gar nicht vorstellen, wie sich die Sehnsucht nach Religiosität, Spiritualität und Lebenshilfe im Ergebnis auch finanziell ruinös auswirken kann. Zwar hat jeder Student den Sirius- (BGH 5.7.1983 – 1 StR 168/83) und den Katzenköng-

Fall (BGH 15.9.1988 – 4 StR 352/88) mit Amusement zur Kenntnis genommen, sich aber vermutlich fast stets beruhigt zurückgelehnt in dem vermeintlich sicheren Wissen, die aufgeklärte Zeit sei darüber hinweg gegangen. Die Menschheit ist in der Lage, zum Mond zu fliegen, aber Aberglauben und die abstrusesten Ideen bleiben selbst hierzulande zu tief verwurzelt. Dabei spielte sich der Sirius-Fall in den 70er-Jahren ab, der Katzenkönig-Fall sogar erst 1986. Und dass in anderen Teilen der Welt des Aber- oder gar Hexenglaubens wegen nicht nur Nashörner, sondern auch Menschen sterben, lässt sich erschreckenderweise der Tagespresse regelmäßig entnehmen.

Mag man darüber lächeln, dass sich so mancher Doktorand seinen Titel mit einem (exzellent behandelten) Thema wie den juristischen Aspekten der Esoterik verdient hat (Becker, *Absurde Verträge*, 2013; Dorn-Haag, *Hexerei und Magie im Strafrecht*, 2016), so ändert sich dies, wenn in der Rechtspraxis erstaunt und erschrocken festgestellt wird, wieviel Geld in den entsprechenden Branchen umgesetzt wird und wieviel Geld selbst weniger bemittelte Menschen den entsprechenden Anbietern zu zahlen bereit sind, zum Teil (oder in der Regel) wie im Düsseldorfer Fall leichtgläubig und verzweifelt.

Aber wie ist die Angelegenheit zivilrechtssystematisch einzurordnen? Die in Rede stehenden Leistungen dürften weitgehend objektiv unmöglich sein. Dies ist der Fall, wenn sie nach den Naturgesetzen oder nach dem Stand von Wissenschaft und Technik schlechthin nicht erbracht werden können. So liegt es beim Versprechen des Einsatzes übernatürlicher, magischer oder parapsychologischer Kräfte und Fähigkeiten. Für den Bereich des Rechts ist allgemein anerkannt und offenkundig, dass die Existenz magischer oder parapsychologischer Kräfte und Fähigkeiten nicht beweisbar ist, sondern lediglich dem Glauben oder Aberglauben, der Vorstellung oder dem Wahn angehört; diese Kräfte und Fähigkeiten können, als nicht in der wissenschaftlichen Erkenntnis und Erfahrung des Lebens begründet, vom Richter nicht als Quelle realer Wirkungen anerkannt werden, sondern sind in rechtlicher Beziehung nicht als Mittel zur Herbeiführung irgendwelcher Veränderung in der Welt des Tatsächlichen anzusehen (stRspr: BGH 13.1.2011 – III ZR 87/10, Rn. 10 mwN). Hiervon abzugrenzen sind lediglich Fälle, in denen es allein um die Erbringung allgemeiner Lebensberatung geht – dies ist der Grund, weshalb bei Klagen wie im vorliegenden Fall eine solche regelmäßig als Leistungsgegenstand behauptet wird – oder tatsächlich nicht der „wirkliche“ Einsatz magischer Kräfte und Fähigkeiten, sondern nur eine jahrmarktähnliche Unterhaltung erwartet und geschuldet wird (BGH 13.1.2011 – III ZR 87/10, Rn. 11).

Seit der Schuldrechtsreform (2002) folgt allerdings aus dem Umstand, dass ein auf eine objektiv unmögliche Leistung gerichteter Anspruch ausgeschlossen ist (§ 275 BGB) nicht zwingend, dass der korrespondierende Vergütungsanspruch allein aus diesem Grunde entfällt, denn auch ein auf eine objektiv unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ist nicht allein aus diesem Grunde nichtig (BGH 13.1.2011 – III ZR 87/10, Rn. 15 ff.). Dies ergibt sich auch aus § 311a BGB. Diese Norm erfasst auch Verträge zur

Erzielung eines Erfolges unter Einsatz von magischen Kräften, das Auffinden von Wasseradern mittels Wünschelruten oder das Erstellen von Horoskopen zur Lösung von Partnerschaftsproblemen (BRHP/Gehrslein, BGB, 4. Aufl. 2019, § BGB 311a Rn. 4) und allgemein Verträge über sinnlose, unsinnige oder absurde Gegenstände, paranormale Leistungen wie Zukunfts voraussagen, pseudomedizinische Heilungen und anderen Aberglauben (MüKoBGB/Ernst, 7. Aufl. 2016, BGB § 311a Rn. 31).

Vorrangig ist also die vereinbarte Leistung zu ermitteln. Geht es um eine Belustigung, handelt es sich um einen Dienstvertrag. Liegt ein Fall der objektiven Unmöglichkeit vor (unabhängig davon, ob die Parteien oder auch nur der Zahlende daran glauben), ist der Vertrag aber ebenfalls nicht ohne weiteres nichtig. So kann im Rahmen der Vertragsfreiheit und in Anerkennung der Selbstverantwortung wirksam vereinbart werden, dass eine Partei sich entgeltlich verpflichtet, Leistungen zu erbringen, deren Grundlagen und Wirkungen nach Wissenschaft und Technik nicht erweislich sind, sondern nur einer inneren Überzeugung, einem dahingehenden Glauben oder einer irrationalen, für Dritte nicht nachvollziehbaren Haltung entsprechen (BGH 13.1.2011 – III ZR 87/10, Rn. 17). Dies gilt im Hinblick auf § 611 BGB auch für Leistungen, mit denen eine wie auch immer geartete Lebensberatung verbunden ist. Wird im Bewusstsein gezahlt, dass die Eignung der Leistungen zur Erreichung des gewünschten Erfolgs rational nicht erklärbar ist, so würde es dem Zweck des Vertrags und den Motiven der Parteien widersprechen, einen Vergütungsanspruch allein deshalb zu verneinen (BGH 13.1.2011 – III ZR 87/10, Rn. 17). Wer sich aus Neugier auf einer Kirmes die Zukunft aus einer Glaskugel „vorher sagen“ oder zu einem moderaten Preis ein persönliches Horoskop erstellen lässt, mag dafür ebenso bezahlen wie für ein „Amulett“ oder einen „Schutzauber“, wenn dieser dazu führt, dass er sich wohler fühlt.

Damit bleibt im Ergebnis zum Schutze der Vulnerablen, Leichtgläubigen oder psychisch Labilen allein § 138 BGB, an dessen Anwendbarkeit in solchen Fällen jedoch erfreulicherweise keine zu hohen Anforderungen gestellt werden (BGH 13.1.2011 – III ZR 87/10, Rn. 21). Wer sich von der Existenz entsprechender Kräfte und Fähigkeiten überzeugen lässt, wird in Grenzsituationen und Lebenskrisen (vorliegend der entflohe ne Kindsvater oder gar schwere Krankheit) viel Geld zu zahlen bereit sein. Auf diese Zielgruppe hat sich eine ganz Industrie kapriziert, denn wo die Preisgrenze zur Sittenwidrigkeit zu ziehen ist, wird außer bei offensichtlicher Abzocke zuweilen nicht ganz einfach festzustellen sein. Zivilrechtlich hängt es im Ergebnis wohl meist am Preis. Im Übrigen darf natürlich auch nur (Stichwort Gesundbetten) im Rahmen von UWG, HWG und HCVO geworben werden. Vielleicht läge hier ein begrüßenswertes Betätigungsfeld für „Abmahnvereine“. Denn ob die einschlägigen Zielgruppen für eine verstärkte Aufklärung durch den Verbraucherschutz zugänglich wären, darf leider bezweifelt werden. Das Düsseldorfer Urteil dürfte nicht das letzte seiner Art bleiben.